EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/2235(INI)

22.10.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten: Reisen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres von 2005 bis 2008
(2008/2235(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Martine Roure

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten: Reisen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres von 2005 bis 2008 (2008/2235(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten[1] („Aufnahmerichtlinie“),

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft[2] („Verfahrensrichtlinie“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist[3] („Dublin-II-Verordnung“),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 26. November 2007 über die Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (KOM(2007)0745),

– unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), insbesondere deren Artikel 5 und 8,

– unter Hinweis auf das VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes,

– unter Hinweis auf die Berichte über Reisen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres nach Italien (Lampedusa), Spanien (Ceuta und Melilla, Kanarische Inseln), nach Frankreich (Paris), Malta, Griechenland, Belgien, in das Vereinigte Königreich, in die Niederlande, nach Polen, Dänemark und Zypern,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),

A. in der Erwägung, dass die Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern ein grundlegendes Element der ersten Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist,

B. in der Erwägung, dass die Aufnahmerichtlinie und die Verfahrensrichtlinie die

[1] ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.
[2] ABl. L 326 vom 13.12.2005, S. 13.
[3] ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

Mitgliedstaaten verpflichten, Asylbewerber schriftlich über ihre Rechte sowie über Organisationen, die ihnen behilflich sind, zu unterrichten, und dass für Asylbewerber und Zuwanderer angesichts der umfangreichen Verfahren und kurzen Fristen insbesondere im Hinblick auf beschleunigte Verfahren das Recht auf einen angemessenen Rechtsbeistand, der Zugang zu einem Dolmetscher und der Erhalt der sie betreffenden Beschlüsse in einer für sie verständlichen Sprache von entscheidender Bedeutung sind,

C. in der Erwägung, dass Asylverfahren klar gefasst (Kriterien für die Annahme oder Ablehnung eines Asylantrags), rechtmäßig, wirksam und angemessen sein müssen, damit ein wirksamer Zugang zum Asyl gewährleistet ist,

D. in der Erwägung, dass Artikel 7 der Richtlinie 2003/9/EG das Recht gewährt, sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats frei zu bewegen, dieses Recht jedoch durch die Mitgliedstaaten eingeschränkt werden kann,

E. in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes die Rechte aller Minderjährigen einschließlich jener schützt, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten, und dass die Aufnahmerichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, die besondere Situation Minderjähriger zu berücksichtigen und ihnen spezifische Recht wie das Recht auf Bildung zu gewähren,

F. in der Erwägung, dass die Abgeordneten auf ihren Reisen wiederholt festgestellt haben, dass die Bedingungen des vorläufigen Gewahrsams hinsichtlich Hygiene, Promiskuität und verfügbarer Einrichtungen untragbar sind, und dass die in Gewahrsam befindlichen Personen nicht systematisch über die Gründe für ebendiesen sowie über ihre Rechte und den Bearbeitungsstand ihrer Anträge unterrichtet werden,

Allgemeine Bemerkungen und Asylverfahren

1. bedauert, dass die getätigten Reisen erkennen ließen, dass die geltenden Richtlinien durch die Mitgliedstaaten bisher nur schlecht oder gar nicht angewandt wurden; fordert die Kommission auf, die zur Umsetzung und Einhaltung dieser Richtlinien notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

2. bedauert den großen Ermessensspielraum, der den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2003/9/EG zum Nachteil der Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gewährt wird, insbesondere was die die Qualität und Form der materiellen Aufnahmebedingungen und den Zugang zu Beschäftigung und zu medizinischer Versorgung betrifft;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, jenen Ländern, die den größten Zuwanderungsstrom zu bewältigen haben, ein höheres Maß an Solidarität entgegenzubringen, das sich nicht nur auf Hilfe auf technischer und/oder finanzieller Ebene beschränkt; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit eines europäischen Instruments zu einer Kostenteilung zu untersuchen, die den Mitgliedstaaten eine höhere Effizienz und den Asylbewerbern einen besseren Schutz ermöglicht;

4. fordert die Kommission auf, ein ständiges Besuchs- und Inspektionssystem einzuführen; wünscht, dass der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres seine Reisen

fortsetzt, um für die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Aufnahmebedingungen zu sorgen;

Aufnahme

5. bedauert, dass die durch einige Mitgliedstaaten eröffneten Unterbringungszentren mangelnde Kapazitäten aufweisen, die den Anforderungen nicht zu entsprechen scheinen;

6. fordert die vorrangige Aufnahme von Asylbewerbern und Zuwanderern in offenen Aufnahmezentren; ist der Auffassung, dass Asylbewerber besonders schutzbedürftig sind und keinen freiheitsentziehenden Maßnahmen unterzogen werden sollen;

7. erinnert an die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Zugang zu Asylverfahren zu gewährleisten;

8. erachtet es – insbesondere im Falle beschleunigter Verfahren – als notwendig, ein Gleichgewicht zwischen zügigen Bearbeitungszeiten, dem Abbau des Verfahrensstaus und der rechtmäßigen Bearbeitung jedes Einzelfalls herzustellen;

Zugang zu Informationen und Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers

9. stellt fest, dass die Unterrichtung über Verfahren zum größten Teil schriftlich und unter Auferlegung kurzer Fristen erfolgt, was zu Verständnisproblemen führen und für die Asylbewerber betreffend die Inanspruchnahme ihrer Rechte bei der Antragstellung ein Hindernis darstellen kann; fordert, dass Asylbewerbern und Zuwanderern Broschüren mit Informationen über alle ihre Rechte in mehreren Sprachen zu Verfügung gestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Informationen auch anderweitig zur Verfügung zu stellen, einschließlich Informationen mündlicher oder audiovisueller Art;

10. bringt seine Sorge bezüglich unzureichend zu Verfügung stehender Dolmetscher auch bei amtlichen Terminen zum Ausdruck; fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich einen öffentlichen und kostenlosen Dolmetscherdienst – gegebenenfalls auch telefonisch – einzurichten;

11. rät den Mitgliedstaaten, Zuschüsse aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds in Anspruch zu nehmen, um den Informationszugang zu verbessern und insbesondere die Anzahl der Sprachen, in denen die Informationen oder Unterstützung für Flüchtlinge angeboten werden, zu erhöhen;

Anspruch auf Rechtsbeistand

12. bedauert, dass der Zugang zu kostenlosem Rechtsbeistand für Asylbewerber und Zuwanderer begrenzter Natur zu sein scheint und sich in manchen Fällen auf eine Namensliste von Rechtsanwälten beschränkt, was zur Folge hat, dass Personen, die nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, keinen Rechtsbeistand erhalten;

13. erinnert daran, dass es aufgrund der Schwierigkeiten, denen Personen in Gewahrsam bei der Kontaktaufnahme mit der Außenwelt gegenüberstehen, besonders mühsam ist, einen angemessenen Rechtsbeistand zu finden;

14. stellt fest, dass die Verlegung zwischen verschiedenen Unterbringungszentren oder in den Gewahrsam einen kontinuierlichen Zugang zu Rechtsbeiständen erschwert;

15. beglückwünscht das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Vertreter der nichtstaatlichen Organisationen zu ihrer Arbeit im Bereich der rechtlichen Beratung, stellt jedoch fest, dass diese die Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nicht ersetzen können;

16. ermahnt die Mitgliedstaaten, allen Asylbewerbern und Zuwanderern einen kostenlosen und wirksamen öffentlichen Rechtsbeistand zu gewähren;

Zugang zu medizinischer Versorgung

17. bedauert, dass sich die Asylbewerber und Migranten in der Mehrzahl der Gewahrsamseinrichtungen grundsätzlich über die unzureichende oder ungeeignete medizinische Versorgung, Schwierigkeiten im Hinblick auf Arztbesuche oder die Kontaktaufnahme mit Ärzten, den Mangel an besonderer Behandlung (insbesondere für schwangere Frauen und für Opfer von Folter) und Medikamenten beklagen;

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, den gegenwärtigen Zugang zur medizinischen Versorgung zu erweitern, sodass dieser nicht auf die medizinische Notversorgung beschränkt bleibt und auch die psychische Gesundheitsversorgung einschließt;

Zugang zu Beschäftigung

19. fordert die Kommission auf, eine Änderung von Artikel 10 der Richtlinie 2003/9/CE vorzuschlagen, um einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt keine rechtlichen oder administrative Verpflichtungen zu erlassen, die eine ungerechtfertigte Erschwernis darstellen;

Unterstützung durch nichtstaatliche Organisationen

21. erkennt die beachtliche Leistung von Vereinigungen im Bereich der Beratung und Unterstützung von Asylbewerbern und inkriminierten Migranten an;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Vereinigungen einen Zugang ohne rechtliche oder administrative Hürden zu den Asylbewerbern und inkriminierten Migranten einschließlich jenen, die sich in Aufnahmegewahrsam befinden, zu gewähren;

Gewahrsam

23. bedauert, dass die Mitgliedstaaten sich immer öfter der Ingewahrsamnahme bedienen; erinnert daran, dass die Ingewahrsamnahme das letzte einzusetzende Mittel darstellen soll, wenn sich alle nicht freiheitsentziehende Maßnahmen als nicht wirksam erweisen, dass durch diese eine bestimmte Absicht verfolgt werden muss (z. B. die Rückführung) und dass die Dauer der Ingewahrsamnahme sich auf die Durchsetzung dieses Ziels beschränken muss;

24. erinnert daran, dass Artikel 5 der EMRK das Recht gewährt, gegen einen Freiheitsentzug Rechtsbehelf einzulegen; fordert, dass alle Bürger aus Drittstaaten, die sich in Gewahrsam befinden, dieses Recht in Anspruch nehmen können;

25. ist beunruhigt über die Haftbedingungen von inkriminierten Migranten und Asylbewerbern, die keine Straftaten begangen haben; fordert, diese Personen in getrennten Gebäuden unterzubringen, um ihren Schutz zu gewährleisten;

26. ist besorgt über den katastrophalen Zustand mancher Gewahrsamseinrichtungen sowie über die dort herrschende mangelnde Hygiene; erinnert daran, dass die Verpflichtung zu einer menschenwürdigen Aufnahme auch für Personen in Gewahrsam gilt; fordert, dass alle Einrichtungen, die nicht den Normen entsprechen, so schnell wie möglich geschlossen werden;

27. stellt fest, dass der Zugang zu medizinischer und insbesondere zu psychologischer Versorgung in vielen Fällen durch die Haftbedingungen erschwert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, in den Gewahrsamseinrichtungen einen angemessenen und unabhängigen medizinischen Tag- und Nachtdienst einschließlich eines psychologischen Dienstes einzurichten;

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Kontakt zur Außenwelt unter anderem durch die Genehmigung regelmäßiger Besuche, durch die Erweiterung der Möglichkeit, Telefone zu benutzen, und durch Bereitstellung von Internetzugängen in allen Einrichtungen zu verbessern;

Unbegleitete Minderjährige und Familien

29. erinnert daran, dass bei jeder Entscheidung oder Maßnahme, die Minderjährige betrifft, im Sinne des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen muss;

30. fordert das grundsätzliche Verbot der Ingewahrsamnahme minderjähriger Migranten und Asylbewerber; fordert außerdem, dass die Ingewahrsamnahme Minderjähriger und ihrer Eltern nur ausnahmsweise erfolgen darf, wenn sie im Interesse des Kindes liegt;

31. fordert jene Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorbehaltlos zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

32. erinnert daran, dass alle Minderjährigen ungeachtet dessen, ob sie sich in ihrem Herkunftsland befinden oder nicht, ein Recht auf Bildung haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht zu gewähren, auch wenn Minderjährige sich in Gewahrsam befinden; fordert, dass zur bestmöglichen Integration der Kinder und ihrer Familien der Zugang zu Bildung gemeinsam und ohne jegliche administrative Einschränkungen erfolgt, welche die Trennung der ausländischen Minderjährigen nach sich zögen;

33. erinnert daran, dass Minderjährige ein Recht auf altersgerechte Freizeitbeschäftigung haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht auch dann zu gewährleisten, wenn Kinder sich in Gewahrsam befinden;

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, unbegleitete Minderjährige und Familien gesondert unterzubringen, auch wenn sie in Gewahrsam sind, um Promiskuität mit anderen Erwachsenen zu unterbinden und den Zugang zu einer geschützten Umgebung zu ermöglichen;

35. wünscht, dass alle mit der Betreuung Minderjähriger und unbegleiteter Minderjähriger betrauten Personen eine angemessene und auf die Situation der Kinder abgestimmte Ausbildung erhalten;

Unbegleitete Minderjährige

36. fordert, dass für alle unbegleiteten Minderjährigen ein unabhängiger gesetzlicher Vormund benannt wird, der ihren Schutz sicherstellt; fordert eine klare Definition der Kompetenzen und der Rolle des Vormunds;

37. fordert die Kommission auf, Verpflichtungen zur Identifizierung und Auffindung eines Familienmitglieds in der Europäischen Union festzulegen, damit unbegleitete Minderjährige mit einem Familienmitglied zusammengeführt werden können, sofern das ihrem Wohle dient;

38. ist besorgt über das Phänomen verschwundener unbegleiteter Minderjähriger; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein harmonisiertes System für die Erfassung von Daten und Statistiken betreffend die Identifizierung und die unbegleiteten Minderjährigen geleistete Unterstützung einzurichten, um dieses Phänomen zu bekämpfen;

39. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein harmonisiertes und zuverlässiges System zur Identifizierung unbegleiteter Minderjähriger sowie gemeinsame Vorschriften für Anfechtungen von Altersangaben einzurichten; erinnert in dieser Hinsicht daran, dass während eines Verfahrens zur Anfechtung der Altersangabe die betroffene Person gemäß dem Prinzip der Vorsorge und der Vorbeugung bis zum Abschluss dieses Verfahrens als minderjährig gilt und dementsprechend behandelt werden muss;

Familien

40. erinnert daran, dass Artikel 8 der EMRK das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einheit der Familie zu schützen;

41. fordert die Mitgliedstaaten auf, jegliche angemessene nicht freiheitsentziehende Maßnahme zu untersuchen und zu belegen, dass diese nicht wirksam ist, bevor Familien mit minderjährigen Kindern in Gewahrsam genommen werden;

42. wünscht, dass Asylbewerberfamilien Zugang zu Beratungseinrichtungen für Familien und Kinder sowie zu auf den Schutz von Kindern spezialisierter medizinischer Versorgung erhalten;

Besonders schutzbedürftige Personen

43. fordert die Kommission auf, verbindliche gemeinsame Normen zur Identifizierung

besonders schutzbedürftiger Personen festzulegen, insbesondere von Opfern von Folter oder Menschenhandel;

44. ist der Ansicht, dass aufgrund ihrer besonderen Situation keine besonders schutzbedürftige Person in Gewahrsam genommen werden darf, da dies erhebliche Auswirkungen auf ihren Zustand haben würde;

45. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, besonders schutzbedürftigen Personen, die Opfer von Folter und Menschenhandel sind, fachkundige Hilfe zukommen zu lassen, insbesondere psychologische Behandlung, um ihren Schutz zu sichern; fordert, dass alle mit besonders schutzbedürftigen Personen in Kontakt stehenden Mitarbeiter einschließlich jener, die mit der Bearbeitung eines Asylantrags betraut sind, eine spezielle Ausbildung erhalten;

Dublin-System

46. ist beunruhigt über die steigende Zahl im Rahmen des Dublin-Systems in Gewahrsam genommener Personen und der quasi systematischen Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen seitens mancher Mitgliedstaaten; wünscht, dass diese Personen nicht in Gewahrsam genommen werden, wenn kein Fluchtrisiko erwiesen und von dem betreffenden Mitgliedstaat nachgewiesen worden ist;

47. bedauert, dass bestimmte Mitgliedstaaten den Zugang von Personen im Rahmen des Dublin-Systems auf Aufnahmestandards beschränken; fordert die Kommission auf, eindeutig darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2003/9/EG auch für diese Personen gilt, damit ihnen die Ausübung aller ihrer Rechte ermöglicht wird;

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.